

Erläuterungen zum Formular

Abnahme Unterzähler zur Schmutzwassergebührenberechnung



Grundsätze

Eine Befreiung von der Abwassergebührenerhebung für Trinkwasserbezugsmengen, die der Gartenbewässerung dienen und damit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, ist grundsätzlich möglich.

Voraussetzung dafür ist der Einbau eines geeichten und verplombten Unterzählers.

Eine pauschale Befreiung ist ausgeschlossen.

Mit dem Einbau eines Unterzählers entfällt für den Zeitraum der Eichfrist des Zählers (in der Regel 6 Jahre) die jährliche Beantragung auf Befreiung von der Abwassergebührenerhebung.

Der Zählerstand des Unterzählers wird im Rahmen der turnusmäßigen Ablesung mit erfasst.

Für den Unterzähler fallen keine weiteren zusätzlichen Kosten, wie z.B. eine Grundgebühr, an.

Mit Ablauf der Eichfrist (siehe Abnahmeprotokoll) ist der Unterzähler zu wechseln – eine gesonderte Information dazu erfolgt nicht.

Daten eines nicht mehr in der Eichfrist befindlichen Unterzählers werden für die Befreiung von der Schmutzwassergebührenberechnung nicht mehr berücksichtigt.

Nach der Wechslung durch ein zugelassenes Installationsunternehmen ist erneut ein Abnahmeprotokoll einzureichen.

Die Daten des Unterzählers sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Einbau mittels Abnahmeprotokoll zu übergeben.

Der Unterzähler muss nach dem Einbau durch das Installationsunternehmen verplombt und dies auf dem Abnahmeprotokoll durch das Installationsunternehmen unterschrieben bestätigt werden. Einbehaltene Kautionsbeträge werden nur der Restbetrag zurücküberwiesen. Die Erstattung der Kautionsbeträge erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach der Rückgabe des Standrohres.

Schriftlicher Antrag

Der Einbau und die Abnahme des Unterzählers ist durch ein bei der Nordwasser GmbH zugelassenes Installationsunternehmen (siehe Installateurverzeichnis) bzw. durch die Nordwasser GmbH selbst (auf Nachfrage und nach vorheriger Terminabsprache) möglich.